

Nachtragsgutachten III

Blatt 1

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40084

noch § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2Jx15H2	Typ: 5554	Hersteller/Vertriebsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	---------------------	--

Der Verwendungsbereich wird ergänzt und neu aufgeführt.
Die Reifengröße 195/50R15 entfällt wegen fehlender Herstellerfreigabe,
die Reifengröße 195/60R15 kommt hinzu.

I.4. Verwendungsbereich:

Die LM-Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen
verwendet werden.

Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Typ	Handelsbezeichnung	zul. Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
11	VW 1200 1300 1500 mit kurzem Vorderwagen	165SR15 175/70SR15 185/70SR15 6)13) 195/60SR15 6)8)13)	1)2)3)4)5) 7)11)12)	2180/2
				2180/3 2180/4 2180/5
15	VW1500 Cabriolet mit kurzem Vorderwagen			2004/2 2004/3 2004/4 2004/5
11	VW 1200 1300 1500 mit langem Vorderwagen	165SR15 175/70SR15 185/70SR15 6)12)13) 195/60SR15 6)8)12)13)	1)2)3)4)7)11)	2180/4
				2180/5
13	VW 1302 VW 1303 mit langem Vorderwagen			8303
14	VW Cabriolet			2003/2 2003/3 2003/4 2003/5
15	VW 1500 Cabriolet mit langem Vorderwagen			2004/2 2004/3 2004/4 2004/5

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40084

Blatt 2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2Jx15H2	Typ: 5554	Hersteller/ Vertriebsfirma ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
---	--------------	--

I.4. Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Die Fahrwerksteile und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 36/11,5 DIN 7774 zulässig.
- 4) Die Verwendung der Sonderräder an Fahrzeugen mit innenbelüfteten Brems Scheiben der Scheibenbremsanlage ist nicht zulässig.
- 5) Bei Fahrzeugen, die vorn mit Trommelbremsen ausgerüstet sind, sind Bremsbacken und Bremsträgerbleche gegen solche auszutauschen, wie sie bei den Personenkraftwagen Typ 18, der Firma Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, verwendet werden.
- 6) Bei zu geringer Freigängigkeit der Reifen ist der Lenkeinschlag zu begrenzen. Gegebenenfalls müssen auch die Radhausauschnittkanten umgebördelt werden.
- 7) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 8) Gegebenenfalls ist durch Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 9) entfällt

Nachtragsgutachten III
zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40084

Blatt 3

noch § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2Jx15H2	Typ: 5554	Hersteller/Vereinsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	---------------------	--

I.4. Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- 10) entfällt
- 11) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 12) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 13) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

II.1. Felgengröße:

Die Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung der angegebenen Fahrzeuge sind vom Fahrzeughersteller freigegeben.

II.3.2. Dauerfestigkeitsprüfung:

Durch die Erweiterung des Verwendungsbereiches war eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der ausreichende Abstand zu Brems- und Fahrwerksteilen ist - bei Einhaltung der unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen - gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist bei der aufgeführten Rad-Reifen-Kombination nicht mehr möglich.

Nachtragsgutachten III

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40084

Blatt 4

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2Jx15H2	Typ: 5554	Hersteller/Vereinsfirma: ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH 6702 Bad Dürkheim
--	---------------------	--

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 5554 des Hersteller
ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, 6702 Bad Dürkheim,

entsprechen auch mit den vorgenannten Änderungen den "Richt-
linien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen
und für Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Erteilung eines Nachtrages III zur Allgemeinen
Betriebserlaubnis Nr. 40084 bestehen keine technischen
Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzu-
liefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4.
sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugs-
momente der Radschrauben hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserve-
rades die Original-Radschrauben zu verwenden sind.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO bei den Pkw Typ
11 und 15 mit kurzem Vorderwagen ist erforderlich.

Bei den übrig aufgeführten Pkw ist eine Begutachtung nach
§ 19 Abs. 2 StVZO ebenfalls erforderlich, wenn die Reifengröße
185/70SR15 oder 195/60SR15 verwendet wird.



Behl

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, den 11. 08. 83
pa-pe

pa.